



überreicht von



Anmassung der Zeichnungsberechtigung kann fristlose Kündigung rechtfertigen

Masst sich ein Mitarbeiter eine Zeichnungsberechtigung an, so wertet das Bundesgericht als „krassen Treuebruch“, der es erlaubt, den Mitarbeiter fristlos zu entlassen.

Das Bundesgericht urteilte in einem Fall, bei dem ein Arbeitnehmer bei einem Formular mit der Rubrik „Arbeitgeber“ den Firmenstempel und seine Unterschrift anbrachte, obwohl er nicht über die Zeichnungsberechtigung verfügte. Damit bestätigte er mit seinem Verhalten, dass er bereit war, gegenüber Dritten erhebliche finanzielle Verpflichtungen durch den Arbeitgeber vorzutäuschen. Es handelte sich um den Betrag von 6'800.- Franken, die die Verteidigung als Bagatelle wertete. Das Gericht widersprach und deutete das Verhalten des Arbeitgebers als nachhaltige Zerstörung der Loyalität und Inkaufnahme der Schädigung des Arbeitgebers. (Quelle: BGE 4A_346/2011) ■

Neuerungen bei der Zollanmeldung per 1. Januar 2012

Im Rahmen der Anpassung der Verordnung über die Statistik des Aussenhandels werden höhere Anforderungen an die Zollanmeldung gestellt: Bei der elektronischen Zollanmeldung gilt neu die Pflicht, dass die **Rechnungswährung** bei Ein- und Ausfuhren anzugeben ist.

Bezieht sich die Zollanmeldung auf mehrere Rechnungen in unterschiedlichen Währungen, so muss diejenige Währung angegeben werden, die den grössten Anteil am Warenwert ausmacht.

Bei der Einfuhr sind neu zwei Länder zu melden: das Ursprungs- und das Versendungsland (bis Ende 2011 nur das Erzeugungsland). ■

Begriff: Erwerbstätigkeit von längerer Dauer

Der Begriff der Erwerbstätigkeit von längerer Dauer bedeutet, dass der Mitarbeitende mindestens ein Jahr erwerbstätig war oder unbefristet. (BGE 9C_364/2009 vom 10.6.10) ■

Änderung von Bauhandwerkerpfandrecht per 1. Januar 2012

Mit der Gesetzesrevision des ZGB wird unter anderem die bisherige Frist von drei Monaten für die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts im Grundbuch auf vier Monate erhöht. Zudem wird der Pfandrechtsanspruch bei Bauleistungen, die von einem Mieter, Pächter oder einer anderen am Grundstück berechtigten Person bestellt werden, geregelt. Danach besteht nur ein Anspruch auf das Bauhandwerkerpfandrecht, wenn der **Grundeigentümer** seine Zustimmung zur Ausführung der Arbeiten erteilt hat.

Die Arbeiten, für welche das Bauhandwerkerpfandrecht beansprucht werden kann, werden neu definiert: Es handelt sich um die Forderungen der Handwerker oder Unternehmer für Bauten oder andere Werke, Abbrucharbeiten, Gerüstbau, Baugrubensicherung oder dergleichen. ■

Beweisangebot bei Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung genügt

Das Bundesgericht hat entschieden, dass die Einsprache gegen eine Ermessenseinschätzung nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit zulässig ist. Dabei genügt ein **Beweisangebot**, es ist dann Sache der Einsprachebehörde, die angebotenen Beweise einzuverlangen. (Quelle: BGE 2C_504/2010 vom 22.11.11) ■

Meldeverfahren zur Verrechnungssteuer verschärft

Das Bundesgericht hat hinsichtlich der Anforderungen für die Deklaration der Verrechnungssteuer im Meldeverfahren einen wichtigen Entscheid gefällt, der von der eidg. Steuerbehörde neu konsequent umgesetzt wird.

Bei Dividendenzahlung in der Schweiz ist eine Verrechnungssteuer von 35% geschuldet. Der Aktionär kann die ihm belastete Verrechnungssteuer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ganz oder teilweise zurückfordern. Von diesem Grundsatz kann bei einer Dividende aus einer **wesentlichen Beteiligung** abgewichen werden. Im innerstaatlichen Verhältnis kann in diesem Fall die Verrechnungssteuer **gemeldet statt entrichtet** werden.

Neu muss die Deklaration der Verrechnungssteuer im Meldeverfahren in allen Fällen zwingend **inner-**

halb von 30 Tagen nach der Fälligkeit der Dividende erfolgen. Dies gilt sowohl bei Dividendenzahlungen zwischen inländischen Unternehmungen als auch bei Zahlungen an ausländische Anteilseigner. Die Steuerbehörde prüft seit kurzem die Einhaltung dieser Frist konsequent.

Wird diese Frist verpasst hat der Steuerpflichtige das Recht auf das Meldeverfahren verwirkt. In diesem Fall muss die Verrechnungssteuer abgeführt und vom Aktionär wieder zurückgefordert werden. Zudem ist ein Verzugszins von 5% ab dem dreissigsten Tage nach Fälligkeit der Dividende bis zur Zahlung der Steuer geschuldet. Weiter kann die Steuerverwaltung wegen Missachtung der Frist eine Busse aussprechen.

Die Formulare sollten mit eingeschriebenem Brief an die eidg. Steuerverwaltung geschickt werden. Die Sendung ist spätestens am letzten Arbeitstag der Post vor dem Ende der Frist dieser zu übergeben. (Quelle: BGE 2C_756/2010 vom 19.1.11) ■

Beteiligungen gelten als Geschäftsvermögen bei enger Beziehung zur beruflichen Tätigkeit

In einem kürzlich veröffentlichten Entscheid urteilte das Bundesgericht über die Zuweisung von Beteiligungen von Einzelunternehmern an das Geschäfts- oder Privatvermögen.

Es bestätigte dabei seine ständige Praxis, wonach Gewinne aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen **steuerbar** sind, wenn sie sich aus irgendeiner **auf Erwerb gerichteten**, über die schlichte Vermögensverwaltung hinausgehende **Tätigkeit** ergeben.

Dabei ist es egal, ob die Tätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf, regelmässig wiederkehrend oder nur einmal ausgeübt wird.

Beteiligungen stellen sog. **alternative Vermögenswerte** dar, die entweder Privat- oder Geschäftsvermögen sind. Im Gegensatz zu Liegenschaften ist eine gemischte, d.h. teils geschäftliche, teils private Nutzung nicht möglich. Die Zuweisung erfolgt danach, welche tatsächliche Verwendung der Beteiligung konkret zukommt.

Gemäss dem Gericht sind Beteiligungen dann Geschäftsvermögen, wenn sie in enger Beziehung zur beruflichen Tätigkeit stehen. Das ist vor allem dann anzunehmen, wenn die Beteiligung dem Inhaber einen massgeblichen oder sogar beherrschenden Einfluss auf eine Gesellschaft verschafft, deren geschäftliche Tätigkeit seiner eigenen entspricht oder diese sinnvoll ergänzt, was ihm erlaubt, seine ursprüngliche Geschäftstätigkeit auszudehnen. Eine Mehrheitsbeteiligung ist nicht zwingend notwendig. (Quelle: 2C_361/2011 vom 8.11.11) ■

Abzüge von 3a Säulen-Beiträgen nur für Erwerbstätige

Zum Abzug von Beiträgen an die Säule 3a sind gemäss gesetzlicher Bestimmungen Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende berechtigt. Diesen beiden liegt die Voraussetzung zugrunde, dass sie tatsächlich erwerbstätig sind. Bei der definitiven Aufgabe der Erwerbstätigkeit entfällt die Möglichkeit der Beitragsleistung und somit auch die Möglichkeit eines Abzugs. (Quelle: BGE 2C_679/2010 vom 24.1.11) ■

Missachtung eines Opt-out ist unlauter

Wer einen Vermerk im Telefonverzeichnis/-buch missachtet, nach dem ein Kunde keine Werbemittellungen oder Datenweitergabe wünscht, handelt unlauter und kann eingeklagt werden. (Quelle: Art. 3 Abs. 1 lit u UWG) ■

Impressum

Punktgenau 
erscheint monatlich

Herausgeber



**Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 - 660 89 89
Fax 041 - 660 87 87**

**info@imfeld-treuhand.ch
www.imfeld-treuhand.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.